

A. ANFECHTUNGS- UND VERPFLICHTUNGSKLAGE (VA)

Mit der Anfechtungsklage kann die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes erstritten werden, mit der Verpflichtungsklage der Erlass eines Verwaltungsakts.

Anfechtungsklage	Verpflichtungsklage
§ 42 Abs. 1 Hs. 1 VwGO	§ 42 Abs. 1 Hs. 2 VwGO
„Durch Klage kann die <u>Aufhebung</u> eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage)“	„sowie die Verurteilung zum <u>Erlass</u> eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.“

Beide Klagen sind also nur statthaft, wenn das angegriffene oder das erstrebte behördliche Tun einen Verwaltungsakt darstellt.

Art. 35 Satz 1 BayVwVfG:

„Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“

I. Behörde

Ein Verwaltungsakt muss zunächst von einer Behörde¹ ausgehen. Damit werden Akte der *rechtsprechenden Gewalt* und der *Legislative* ausgeklammert. Auch Exekutivhandeln auf der Verfassungsebene wird nicht erfasst.

Fall 1: Ein völkerrechtlicher Vertrag

Der Bundespräsident ratifiziert nach Art. 59 Abs. 1 Satz 2 GG² einen völkerrechtlichen Vertrag. Liegt ein Verwaltungsakt (Handeln einer Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinn) vor?

Fall 2: Geld für die Partei

Auf Antrag der P-Partei gewährt ihr der Bundestagspräsident im Rahmen der staatlichen Parteienteilfinanzierung nach § 20 ParteiG³ eine Abschlagszahlung. Ist ein Verwaltungsakt gegeben?

II. Regelung

Zentrales Merkmal des Verwaltungsakts ist der Regelungscharakter. Die Verwaltung regelt etwas, wenn sie mit ihrer Erklärung eine Rechtsfolge setzt. Typische Regelungen sind Ge- und Verbote.

¹ „Behörde“ ist laut Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

² Nach Art. 59 Abs. 1 S. 2 GG schließt der Bundespräsident „im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten.“

³ Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ParteiG gewährt der Staat „den Parteien Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit.“ Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ParteiG sind den anspruchsberechtigten Parteien „auf Antrag Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren.“

Fall 3: Ihre Papiere, bitte!

Bei einer Polizeikontrolle wird die Autofahrerin Frieda Fahrig angehalten und aufgefordert, ihre Papiere vorzuweisen. Handelt es sich hierbei um einen Verwaltungsakt, namentlich um eine Regelung?

Fall 4: Schluss mit lustig

Dieter Döner besitzt eine Sondernutzungserlaubnis für einen Imbissstand auf dem Marktplatz, die mit Auflagen zur Müllvermeidung und –beseitigung verbunden ist. Als Döner die Auflagen kontinuierlich missachtet, hebt die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis auf. Stellt diese Maßnahme einen Verwaltungsakt dar?

III. Einzelfall

Das Merkmal des Einzelfalls dient der Abgrenzung zur Rechtsnorm. Der Verwaltungsakt enthält gewöhnlich eine konkret-individuelle Regelung. Demgegenüber wirken Rechtsnormen abstrakt-generell.

Adressatenkreis / Sachverhalt	konkret	abstrakt
individuell	Verwaltungsakt	
generell	Allgemeinverfügung	Rechtsnormen

Konkret-generelle (*Allgemeinverfügungen*) sowie abstrakt-individuelle Regelungen stellen ebenfalls Verwaltungsakte dar.

Art. 35 S. 2 BayVwVfG:

„Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.“

Fall 5: Halten verboten

Ohne Rücksicht auf Proteste der Anwohner lässt die Straßenverkehrsbehörde an einer belebten Straße nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO⁴ das Zeichen 286: „Eingeschränktes Halteverbot“ anbringen.

IV. Außenwirkung

Die Außenwirkung ist unproblematisch gegeben, wenn die Verwaltung den Einzelnen als Grundrechtsträger im Staat-Bürger-Verhältnis anspricht. Bei verwaltungsinternen Vorgängen fehlt die Außenwirkung.

⁴ Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden „die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.“

Fall 6: Verlängerung nach Weisung

Der Bundeswirtschaftsminister weist den Präsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Jahr 2000 an, die Genehmigung des Briefportos der Deutschen Post AG ohne nähere Prüfung bis zum 31.12.02 zu verlängern. Stellt die Weisung einen Verwaltungsakt dar?

Schwierig und umstritten ist hier der Bereich der schulischen Leistungsbewertungen.

Fall 7: Durchgefallen, sitzen geblieben

Eine Klassenarbeit des Schülers Frank Faulpelz wird mit mangelhaft (5) bewertet. Am Ende des Schuljahres wird er nicht in die nächste Klasse versetzt. Liegt ein Verwaltungsakt vor, insbesondere die erforderliche Außenwirkung?

B. ALLGEMEINE LEISTUNGSKLAGE

Die allgemeine Leistungsklage ist in der VwGO nicht geregelt. In § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO⁵ wird ihre Existenz jedoch vorausgesetzt. Sie ist auch erforderlich, um Rechtsschutz in der durch Art. 19 Abs. 4 GG⁶ gebotenen Breite gewähren zu können.

Die allgemeine Leistungsklage ist statthaft, wenn der Kläger eine Leistung begehrt, die nicht im Erlass eines Verwaltungsakts besteht. Die Leistung kann in einem *beliebigen Verhalten* bestehen. Auch *Unterlassungsansprüche* können mit der allgemeinen Leistungsklage geltend gemacht werden.

Eine allgemeine Leistungsklage ist begründet, wenn der geltend gemachte Anspruch besteht. Der Leistungsanspruch kann sich aus Grundrechten, aus fachgesetzlichen Regelungen oder aus einer Sonderbeziehung ergeben. Auch ungeschriebene Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht (z.B. allgemeiner öffentlich-rechtlicher *Erstattungsanspruch*).

Auch *Folgenbeseitigungsansprüche* werden mit der allgemeinen Leistungsklage geltend gemacht, soweit nicht die Folgenbeseitigung ausnahmsweise im Erlass eines Verwaltungsaktes besteht. Da mit dem Folgenbeseitigungsanspruch nicht nur ein Unterlassen, sondern die Wiederherstellung eines früheren Zustandes begehrt wird, reicht der Folgenbeseitigungsanspruch noch weiter als der Unterlassungsanspruch.

Fall 8: Warnung vor dem Bier

Ein Bundesministerium behauptet wahrheitswidrig, die Münchner Brauerei Braulaner werde von Scientology gelenkt. Die Brauerei Braulaner klagt auf Unterlassen und Widerruf.

Zu den anspruchsbegründenden Sonderbeziehungen zählt namentlich auch der *öffentlich-rechtliche Vertrag*. Eine auf Vertrag gegründete Leistungsklage ist begründet, wenn die vertragliche Verpflichtung wirksam und durchsetzbar ist.

⁵ Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist eine Feststellungsklage (s.u. A.III.) unzulässig, „soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder *Leistungsklage* verfolgen kann oder hätte verfolgen können.“

⁶ Nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG steht jedem der Rechtsweg offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird.

Fall 9: Kein Darlehen für die Flunker GmbH

Das Land legt ein Förderprogramm für die Umstellung auf umweltfreundliche Produktionsverfahren auf. Nach der Förderrichtlinie sind nur Unternehmen begünstigt, die nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Im Rahmen des Förderprogramms schließt das Land mit der Flunker GmbH einen Fördervertrag über ein zinsvergünstigtes Darlehen. Kurz vor der Auszahlung des Darlehens stellt sich heraus, dass die GmbH tatsächlich zehn Arbeitnehmer beschäftigt. Nunmehr verweigert das Land die Auszahlung. Wäre eine Leistungsklage der Flunker GmbH begründet?

C. FESTSTELLUNGSKLAGE**I. Allgemeine Feststellungsklage****§ 43 Abs. 1 VwGO:**

„Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).“

Die allgemeine Feststellungsklage dient der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Ein solches *Rechtsverhältnis* ist die rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm ergibt.

Fall 10: Meldepflicht kraft Gesetz

Ein neues Gesetz verpflichtet Banken, Überweisungen über mehr als 1 Mio. € innerhalb eines Monats unaufgefordert der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden. Eine Bank hält dies für verfassungswidrig und fragt nach Rechtsschutz.

Ein Sonderfall der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO ist die sog. *Nichtigkeitsfeststellungsklage*. Bei der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts geht es um die rechtliche Würdigung eines Aktes, nicht aber um die Rechtsbeziehungen zwischen zwei Personen. Daher handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältnis, so dass eine Sonderregelung erforderlich ist. Solange ein Verwaltungsakt anfechtbar ist, spielt die Nichtigkeitsfeststellungsklage kaum eine Rolle; da die Anfechtungsklage bei jeder Rechtswidrigkeit und nicht nur bei Nichtigkeit Erfolg hat, ist sie die bessere Rechtsschutzform. Bei rein formaler Betrachtung könnte man sich sogar auf den Standpunkt stellen, dass ein nichtiger Verwaltungsakt gar nicht angefochten werden könne, weil er ohnehin unwirksam sei. Eine solche Sichtweise würde aber den Rechtsschutz unangemessen erschweren. Unter Rechtsschutzgesichtspunkten ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Verwaltungsakt, der sogar nichtig ist, *erst recht* angefochten werden kann und ggf. sicherheitshalber (zusätzlich zur Unwirksamkeit) aufgehoben wird. Bedeutung erlangt die Nichtigkeitsfeststellungsklage erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist.⁷ Während ein lediglich rechtswidriger Verwaltungsakt dann bestandskräftig ist, kann die Unwirksamkeit des nichtigen Verwaltungsaktes weiterhin festgestellt werden. Dementsprechend stellt § 43 Abs. 2

⁷ Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt „innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, [...] zu erheben“.

Satz 2 VwGO⁸ klar, dass eine Nichtigkeitsfeststellungsklage auch dann möglich ist, wenn die Anfechtungsfrist versäumt wurde.

§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO:

„Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können.“

Außerhalb der Nichtigkeitsfeststellungsklage ist die Feststellungsklage jedoch *subsidiär* zu den anderen – effektiveren – Klagearten. Insbesondere ist die Feststellungsklage unzulässig, wenn eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zulässig ist oder war. Auch die allgemeine Leistungsklage ist effektiver als die Feststellungsklage, weil Leistungsurteile vollstreckbar sind.⁹

Fall 11: Schranken wider Willen

Im Rahmen eines Projektes zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit will die Deutsche Bahn AG einen bisher unbeschränkten Bahnübergang mit Halbschranken ausstatten. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EKreuzG muss die Gemeinde Armstadt 1/3 der Kosten tragen. Die Gemeinde lehnt dies kategorisch ab. Kann die DB AG vor dem Verwaltungsgericht auf Feststellung klagen, dass die Gemeinde zur Zahlung verpflichtet ist?

II. Fortsetzungsfeststellungsklage**§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO:**

„Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.“

§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO regelt unmittelbar nur den Fall, dass sich ein angefochtener Verwaltungsakt *nach* Klageerhebung, aber vor der Entscheidung des Gerichts erledigt im Sinn des Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG¹⁰. In dieser Lage sollen dem Kläger die „Früchte seines Prozesses“ unter bestimmten weiteren Voraussetzungen erhalten bleiben. Daher privilegiert § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO die Umstellung der *Anfechtungsklage* auf eine Feststellungsklage. Erledigt sich eine *Verpflichtungsklage* vor der Entscheidung des Gerichts, kommt § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog zum Einsatz. Erledigt sich das Anfechtungs- oder Verpflichtungsbegehren noch *vor* Klageerhebung, wird die Fortsetzungsfeststellungsklage nach traditioneller Auffassung (doppelt) *analog* angewandt.¹¹

⁸ § 43 Abs. 2 Satz 2 VwGO sieht für die Nichtigkeitsfeststellungsklage eine Ausnahme vom grundsätzlichen Vorrang der Anfechtungsklage (s.o. Fn. 5 und sogleich im Text) vor.

⁹ Dennoch sieht das Bundesverwaltungsgericht bei Klagen gegen Träger öffentlicher Gewalt von der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der allgemeinen Leistungsklage ab. Die Ausnahme wird mit der Vermutung begründet, dass die öffentliche Verwaltung auch ohne den Vollstreckungsdruck eines Leistungsurteils die Feststellungen eines gerichtlichen Urteils befolgen werde.

¹⁰ Nach dieser Vorschrift bleibt ein Verwaltungsakt „wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.“

¹¹ Hat sich das Begehren auf Erlass eines Verwaltungsakts vor Klageerhebung erledigt, handelt es sich um eine doppelte Analogie: von der Anfechtungs- zur Verpflichtungsklage und von der Erledigung nach Klageerhebung zur Erledigung vor Klageerhebung.

Zusätzlich zu den Sachentscheidungsvoraussetzungen der (ursprünglichen) Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ist ein *Fortsetzungsfeststellungsinteresse* erforderlich, das in folgenden Fallgruppen anerkannt ist:

Wiederholungsgefahr	Präjudizfunktion	Rehabilitierungsinteresse
---------------------	------------------	---------------------------

Wiederholungsgefahr besteht, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sich zwischen denselben Beteiligten dieselbe Rechtsfrage in absehbarer Zeit in einem Parallellfall erneut stellt.

Bei der Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses (*Präjudizfunktion*) steht das Interesse, dem Kläger die Früchte seines Verwaltungsprozesses zu erhalten, besonders im Vordergrund. Der Schadensersatzanspruch selbst ist regelmäßig vor dem *Landgericht* geltend zu machen (im ordentlichen Rechtsweg). Im Schadensersatzprozess kann und muss das ordentliche Gericht die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ggf. als Vorfrage inzident prüfen. Hat sich das Verwaltungsgericht vor der Erledigung bereits mit der Problematik befasst, wäre es jedoch nicht prozessökonomisch, den begonnenen Prozess zu beenden und den Streit um die Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns vor dem Landgericht von vorne zu beginnen. Daher wird dem Kläger in diesem Fall ein berechtigtes Interesse zugesprochen, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in Hinblick auf den folgenden Schadensersatzprozess verbindlich vom Verwaltungsgericht klären zu lassen. Allerdings besteht kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, wenn das Verwaltungsgericht erkennt, dass der geplante Schadensersatzprozess offensichtlich aussichtslos ist, beispielsweise weil es an einem erforderlichen Verschulden oder an einem Schaden fehlt.¹²

Ein *Rehabilitierungsinteresse* im engeren Sinn besteht nur, wenn die Verwaltung das Ansehen des Betroffenen gegenüber Dritten herabgesetzt hat. Bei strafprozessualen Handlungen (beispielsweise einer Verhaftung am Arbeitsplatz) ist dies leicht möglich; im Verwaltungsrecht kommt es kaum vor. Daher hat das Rehabilitierungsinteresse im engen Sinn wenig Bedeutung. Aus dem Rehabilitierungsgedanken hat sich jedoch die Gruppe der *schweren Grundrechtsverletzungen* als eigene Kategorie verselbständigt. Danach besteht ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, wenn eine schwere Grundrechtsverletzung auf anderem Weg nicht festgestellt werden kann. Dabei geht es häufig nicht so sehr um den Einzelfall, sondern um eine generalisierende Betrachtung.¹³

¹² Im Fall der Erledigung vor Klageerhebung kann die Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses allerdings kein berechtigtes Interesse mehr darstellen. Es wäre prozessunökonomisch, die Klärung des Schadensersatzanspruchs auf einen vorgeschalteten Verwaltungsprozess und einen nachfolgenden Prozess vor dem Landgericht zu verteilen. Der Kläger muss unmittelbar vor dem Landgericht klagen, das die verwaltungsrechtlichen Vorfragen inzident prüfen wird. Das Interesse, dem Kläger die Früchte seines Verwaltungsprozesses zu erhalten, entfällt, wenn der Verwaltungsprozess im Zeitpunkt der Erledigung noch nicht begonnen hat.

¹³ Typisches Beispiel sind *versammlungsrechtliche Streitigkeiten*. Die Versammlungsfreiheit ist ein „unentbehrliches Funktionselement“ der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes. Versammlungsrechtliche Streitigkeiten erledigen sich jedoch regelmäßig innerhalb weniger Stunden, Tage oder allenfalls Wochen. Ein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren lässt sich in diesem Zeitraum kaum je durchführen. Die wichtigen Grundrechtsfragen, die mit Versammlungen verbunden sind, gebieten es aber, auch in diesen Fällen ein Hauptsacheverfahren zu eröffnen. Deshalb wird ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse angenommen.

Fall 12: Abgebrannt

Bruno Baumann möchte eine alte Fabrikhalle zum Einkaufszentrum umbauen. Nach langwierigen Verhandlungen versagt die Behörde die Baugenehmigung. Nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren weist eine Kammer des Verwaltungsgerichts die Klage als unbegründet ab. Während des Berufungsverfahrens brennt die leerstehende Halle ab. Baumann gibt sein Vorhaben auf, möchte aber wenigstens seine Planungskosten als Schaden ersetzt haben. Deshalb stellt er seine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versagung der Baugenehmigung um.

D. NORMENKONTROLLE**§ 47 Abs. 1 VwGO:**

„Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit

1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs,
2. von andern im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.“

Die Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht (in Bayern: durch den *Bayerischen Verwaltungsgerichtshof*, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO) ist vor allem im Baurecht bei der Kontrolle von Bebauungsplänen relevant (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). In Ländern, die (wie Bayern, Art. 5 AGVwGO) von der Möglichkeit nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gebrauch gemacht haben, können aber auch Verordnungen der Landesexekutive überprüft werden.

Fall 13: Mittendrin statt nur dabei

Das Luftfahrt-Bundesamt legt durch Rechtsverordnung eine Abflugstrecke für den Flughafen München/Franz-Josef-Strauß fest, die genau über das Grundstück der Helga Hörig führt. Dadurch Werden Frau Hörig und ihre Familie insbesondere zur Nachtzeit einer erheblichen Lärmbelästigung ausgesetzt. Hörig fragt nach Rechtsschutz, vor allem durch eine Normenkontrolle.

E. ANHANG

I. Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
EKreuzG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
ParteiG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
VA	Verwaltungsakt

II. Literatur

- *Uerpmann*, Robert: Examens-Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, Heidelberg: Müller, 2003, S. 13 – 18 (§ 3: Statthaftigkeit von Anfechtungs- und Verpflichtungsklage – Der Verwaltungsakt), S. 65 – 72 (§ 11: Allgemeine Leistungsklage), S. 72 – 81 (§ 12: Feststellungsklagen), S. 83 – 85 (§ 14: Verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle)

III. Lösungen zu den Fällen

finden sich auf der homepage des Verfassers unter

http://www.rae-schlachter.de/moskau/der_rechtsanwalt_im_verwaltungsprozess.doc

sowie auf der homepage des Studiengangs unter

http://www.law.net.ru/ger/drs/tt_vwgo.doc